

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4259K – GESETZLICHE VERTRETER DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Sofern dem Versicherungsvertrag

– die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

– die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95) und/oder

– die Zusatzbedingungen für die Versicherung von Baugeräten in der Bauwesenversicherung (BW 3/95)

zugrundegelegt sind, ist anstelle von Art. 6 Pkt. 6 der genannten Bedingungen folgende Bestimmung vereinbart:

Soweit für den Ausschlußtatbestand gemäß Art. 5 oder die Erfüllung einer Obliegenheit gemäß Art. 12 das Verhalten des Versicherungsnehmers (des Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (des Versicherten).

Als gesetzliche Vertreter gelten:

bei Aktiengesellschaften

die Vorstandsmitglieder

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

die Geschäftsführer

bei sonstigen Unternehmen

die persönlich haftenden Gesellschafter oder Eigentümer

bei Arbeitsgemeinschaften

die vorgenannten Organe der einzelnen Partnerfirmen,

sowie der für den Gesamt- bzw. Teilbereich des Baustellenbetriebes (Bauleitung) bevollmächtigte Vertreter des Versicherungsnehmers (des Versicherten).